

# Das westpreußische Handwerk <sup>Graudenz</sup>

Im Auftrage der Handwerkskammer  
Schriftleitung:  
Syndikus Dr. Baenitz, Graudenz.



Druck u. Expedition:  
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz  
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

**Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz  
für den Regierungsbezirk Marienwerder.**

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellschuld 1,12 M.  
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf.,  
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.  
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 1/2.

Graudenz, Sonnabend, den 17. April.

1915.



achdem sich die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 29. März mit dem Antrage des Vorstandes betr. Herausgabe eines eigenen amtlichen Organs einverstanden erklärt hat, tritt heute die Handwerkskammer zu Graudenz mit der ersten Nummer dieser Zeitung unter dem Titel

## Das westpreußische Handwerk

vor die Leser.

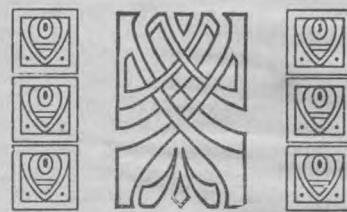
Diese Zeitung wird der Kammer aber nicht nur zu ihren amtlichen Veröffentlichungen dienen, sondern es werden auch alle wichtigen Tagesfragen, die das Handwerk interessieren, in den Spalten des Blattes Aufnahme finden. In einem Meinungsaustausch soll auch den Handwerkern selbst Gelegenheit gegeben werden, zu allen Fragen Stellung zu nehmen und ihre Meinung frei zu äußern, und fordern wir sie zu fleißigen Mitarbeit auf.



Wir hoffen, mit unserem Organ ein festes Bindglied zwischen allen beteiligten Kreisen zu schaffen.

Möge unsere Zeitung „Das westpreußische Handwerk“ recht segensreich für das westpreußische Handwerk wirken und auch in den Handwerkerkreisen weiteste Beachtung finden.

Die Handwerkskammer  
zu Graudenz.



Die Kammer untersteht der Aufsicht des königlichen Regierungspräsidenten, Herrn Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Schilling, dessen Bild wir nebenstehend bringen.

Die Geschäftsleitung der Handwerkskammer liegt in den Händen des Vorsitzenden, Herrn Schlossermeister Emil

hache und des Syndikus Dr. jur. Adolf Baenitz, die beide auf der nächsten Seite abgebildet stehen.

## Vollversammlung der Handwerkskammer zu Graudenz.



Emil Hache, Vorsitzender

Die Handwerkskammer zu Graudenz hielt am 29. März 1915 vormittags 10 Uhr im großen Sitzungssaale ihrer Geschäftsstelle die zweite Vollversammlung ab. Anwesend waren 29 Kammermitglieder und 6 Mitglieder des Geseßenaussschusses. Die Stadt Graudenz war durch ihr Oberhaupt Herrn Oberbürgermeister Kühnast vertreten, welcher gleichzeitig von dem Herrn Regierungspräsidenten mit der Vertretung des im Felde stehenden Staatskommissars beauftragt war. Der Vorsitzende der Kammer, Herr Schlossermeister Hache eröffnete die Sitzung nach kurzen Worten der Begrüßung mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und König und sein unvergleichliches Heer. Alsdann erstattete der Vorsitzende folgenden Bericht über die Tätigkeit der Kammer als Punkt 1 der Tagesordnung:



Dr. Baenitz, Syndikus.

Gegen Ende des Monats Juli, als die allgemeine Unruhe schon aufs höchste gespannt war, nahm die Kammer ihre volle Tätigkeit auf, und wenige Tage später trat das unvermeidliche Ereignis ein. Der Ausbruch des Krieges war zur Tatsache geworden, und die neue Kammer sah sich als berufene Vertreterin und Führerin eines der wichtigsten Erwerbsstände ihres Bezirks vor die schwere Aufgabe gestellt, mit möglichster Besonnenheit aber auch Schnelligkeit diejenigen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und notwendig erschienen, um das Handwerk gegen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten rechtzeitig zu wappnen und zu festigen.

Wie im ganzen deutschen Vaterlande zum Glück sehr bald an die Stelle der ersten Bestürzung die klare Besonnenheit und ruhige Auffassung der Lage trat, so war dasselbe auch in dem engeren Wirkungskreise der Kammer der Fall. Man gewann rasch eine Uebersicht über die Verhältnisse und erkannte die Maßnahmen und Aufgaben, die in erster Linie zu ergreifen und zu lösen waren. In dem Kampfe gegen die drohende wirtschaftliche Krise, in der Abwehr der wirtschaftlichen Gegenströmungen erhielt die neue Kammer ihre Feuerprobe und erwies voll und ganz ihre Daseinsberechtigung.

Die Handwerkskammer zu Graudenz wandte in erster Linie mit Rücksicht auf die Zukunft des Handwerks die Aufmerksamkeit ihrer vornehmsten Aufgabe,

### der Regelung des Lehrlingswesens

zu. Es galt der in Handwerkskreisen vorherrschenden Ansicht wirksam entgegenzutreten, daß der Kriegsausbruch im allgemeinen und seine Folgen wie Einziehungen des Lehrherrn, Einschränkungen der Betriebe usw. die Beteiligten zur sofortigen Lösung der bestehenden Lehrverhältnisse ohne weiteres berechtigte. Vielfach mag diese Meinung begreiflich gewesen sein, in den meisten Fällen indessen entließen Lehrherren ihre Lehrlinge und entließen umgekehrt Lehrlinge ihren Lehrherren unter nichtigen Vorwänden lediglich auf Grund des Kriegsausbruches. Es war und es ist auch heute noch nicht leicht, die beiderseitigen Interessen der Lehrherren und Lehrlinge gerecht gegeneinander abzuwägen. Man mußte bestrebt sein, in jedem Falle einen Weg zu finden, auf dem nach Möglichkeit das Fortbestehen des Lehrverhältnisses gesichert war. Öffentlich und durch Rundschreiben durch beherrschende Artikel im Gewerksblatt und in den Zeitungen wurde auf die Unzulässigkeit der Auflösung bestehender Lehrverhältnisse infolge des Krieges hingewiesen und wenigstens soviel erreicht, daß heute eine Abnahme durch den Kriegsausbruch verurfachter Lehrlingsstreitigkeiten im Kammerbezirke festzustellen ist.

Durch die Einziehung des Meisters wurden viele

### Handwerksbetriebe

schwer getroffen. Die Betriebe lagen still oder wurden nur notdürftig weitergeführt. Hier halfen Beurlaubungen, die wir bei den zuständigen Militärstellen erwirkten oder aber Beschaffung eines

### geeigneten Vertreters

für den verwaisten Betrieb. Die gewerblichen Vereinigungen des Kammerbezirks wurden durch ein Rundschreiben aufgefordert, im Falle plötzlicher Einberufung sofort Hilfe und Beistand zu leisten, um den gefährdeten und geschädigten Handwerksbetrieb lebensfähig zu erhalten.

Sehr fühlbar wurden die

### Zahlungsstockungen,

die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Handwerker bedrohten. Die Geschäftsstelle der Kammer erließ einen Aufruf, in dem es als nationale Pflicht bezeichnet wurde, die Rechnungen der durch den Krieg ohnehin schwer getroffenen Handwerker ohne Säumen zu bezahlen. Die Lieferanten wurden daran gemahnt, daß es eine Versündigung am Allgemeinwohl wäre, wenn man die Kreditnot des kleinen Handwerkers durch unnötiges Drängen auf Barzahlung erhöhte. Die Handwerker selbst erhielten eine Drucksache zum Zwecke des Aushanges in ihren Geschäftsräumen, in der die Kundschaft dringend im allgemeinen Interesse gebeten wurde, entnommene Waren bar zu bezahlen. Ferner war die Kammer als Einziehungs- und Zahlungsvermittlungsstelle tätig. Faulle Schuldner wurden auf Ansuchen der Gläubiger nachdrücklich aufgefordert, in dieser schweren Zeit in erster Linie an die Bezahlung ihrer Schulden zu denken. Es wurden bisher auf diesem Wege insgesamt 2315,25 Mark rückständiger Rechnungen eingezogen. Zu erwähnen ist auch noch, daß die Kammer den Handwerkern die

ordnungsmäßige Fortführung der Geschäftsbücher dringend empfahl und ihnen geeignete Winke für die richtige und zweckmäßige Aufstellung der Rechnungen gab.

Die durch die mannigfachen Neuerungen auf rechtlichem Gebiete besonders verwickelten Verhältnisse wuchsen vielen Handwerkern über den Kopf. Die Kammer zögerte nicht, eine

### kostenlose Rechtsaushunftsstelle

mit schriftlichem und mündlichem Verkehr einzurichten, und kann mit Genugtuung feststellen, daß diese Einrichtung besonders im schriftlichen Wege sehr rege in Anspruch genommen ist. Zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. August 1914 erbot sich die Geschäftsstelle außergerichtliche Zahlungsfristen zu vermitteln. Wenn davon wider Erwarten nur wenig Gebrauch gemacht worden ist, so ist das wahrlich nicht die Schuld der Kammer, die oft genug darauf hingewiesen hat.

Eine wirkungsvolle und fruchtbare Tätigkeit erschloß sich der Geschäftsleitung auf dem Gebiete des

### Arbeitsmarktes.

Hier waren die Zustände zum Teil sehr ernst und gaben zu Besorgnissen Veranlassung. Einzelnen Zweigen des Handwerks hatte der Krieg schwere Wunden geschlagen. Gar viele Betriebe rangen mühsam um ihr Dasein oder waren ganz still gelegt. Auf der einen Seite fehlte es an Arbeit, auf der anderen aber auch an Arbeitskräften. Hier waren der Hilfeleistung von vorn

herein nach Lage der Verhältnisse gewisse Grenzen gesteckt; insbesondere muß die Kammer leider feststellen, daß sie in der

#### Ueberweisung von Arbeitskräften

wenig Glück gehabt hat. Mit den stetig fortschreitenden Einziehungen zum Heere und der dadurch bedingten Verringerung der Arbeitskräfte wuchsen die Arbeitslöhne allmählig ins Ungemessene und man kann der Militärverwaltung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie durch die unverhältnismäßig hohen Armerungslöhne dieses Uebel ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks reichlich nährte. Die Kammer hat es an Eingaben bei den zuständigen Stellen, auch beim Gouvernement unter Hinweis darauf, daß die übermäßig hohen Armerungslöhne einen Krebschaden für das Handwerk bedeuten, nicht fehlen lassen und wenigstens soviel erreicht, daß die Löhne allmählich etwas herabgesetzt wurden. Wenn die Kammer auch mit Beschaffung von Arbeitskräften im allgemeinen wenig Erfolg gehabt hat, so kann sie auf der anderen Seite mit Genugtuung sagen, daß ihre Erfolge

#### auf dem Gebiete der Beschaffung von Arbeit

recht erfreulich waren. Dank gebührt hier vor allem dem Kriegsministerium. Es wird in Handwerkskreisen nicht veressen sein, daß es in dieser schweren Zeit das Handwerk zu unterstützen und zu fördern suchte. In erster Linie ist die Anordnung zu nennen, daß Arbeitsübertragungen seitens der Heeresverwaltung an Handwerker die Vermittlung und Empfehlung der zuständigen Handwerkskammer zur Voraussetzung haben. Die mannigfachen Arbeiten, die durch unsere Vermittlung den Handwerkern übertragen sind, liegen dann auch fast ausschließlich auf dem Gebiete der Heereslieferung. Vor allem waren wir darauf bedacht, den durch den Krieg besonders hart getroffenen Handwerkszweigen, den Bauhandwerkern, Tischlern usw. Arbeiten zuzuführen. Wenn es auch nicht gelang, eigentliche Tischlerarbeiten zu verschaffen, hatte die Kammer doch den Erfolg, daß die Intendantur des XVII. Armeekorps auch die Tischler in ausgedehntem Maße zu Barackenbauten, Holzlieferungen usw. heranzuziehen versprach. Ebenso wurde der Schneider und Schneiderinnen nicht vergessen; auch sie kamen zu ihrem Recht. Nach Verhandlungen mit dem Festungsbekleidungsamt Graudenz und nach einer persönlichen Besprechung mit dem Vorstand des Amtes wurden 1000 Mäntel und 1000 Waffenröcke an die Schneider und Schneiderinnen des Kammerbezirks zur Anfertigung von dem Amte verteilt.

In ganz besonderer Weise wurde aber das Wagenbaugeschäft vom Glück begünstigt; ihm waren wir in der Lage, einen großen Auftrag von 100 Packwagen auf den Weihnachtsfest dieses schweren Jahres 1914 zu legen. Als letzter Liefertermin war der 1. April 1915 festgesetzt, aber schon in den ersten Tagen des März folgte ein neuer Auftrag von 45 Proviantwagen, der bis zum 1. Juli läuft. Die Kammer ist bestrebt, auch den Tischlern bei dieser Wagenlieferung ihren Anteil zu sichern durch die Uebertragung der Herstellung der Wagenkasten. Wenngleich sich schon bei dem ersten Auftrag zeigte, daß durch ihn die Tätigkeit der Kammer beinahe vollständig in Anspruch genommen wurde, so hat diese dennoch im Interesse der beteiligten Handwerker den zweiten Auftrag freudig begrüßt und setzt alles daran, um die Arbeiten so zu unterstützen und zu fördern, daß dem Handwerk auch für später der verdiente Platz in der Reihe der Heereslieferanten gesichert bleibt. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch viele Handwerksfirmen auf Grund des genannten Erlasses des Kriegsministeriums sich durch die Vermittlung der Handwerkskammer mit einem direkten Angebot an die zuständigen Militärstellen gewandt und auch auf die Befürwortung und Empfehlung der Kammer Aufträge erhalten haben. Um einen sicheren Maßstab für die Zahl und Leistungsfähigkeit der Betriebe in den einzelnen Handwerkszweigen zu erhalten, haben wir durch eine allgemeine Umfrage bei sämtlichen Innungen des Kammerbezirks die

#### Leistungs- und lieferungsfähigen Handwerksbetriebe

festgestellt und sind dadurch jetzt in der Lage, im Falle eines Auftrages sofort geeignete Betriebe namhaft zu machen oder den Auftrag ohne Verzögerung an tüchtige Betriebe zu verteilen.

Viele Handwerker hatten sich vor dem Kriege zu größeren Arbeiten für Staat und Gemeinde verpflichtet und auch zum Teil eine Kautionssumme hinterlegt. Es liegt auf der Hand, daß unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen die Fortführung dieser Arbeiten den Handwerkern außerordentliche Schwierigkeiten bereitete. Es gelang der Kammer einestheils die Behörden zur

#### Herausgabe der Kautionssumme

zu bewegen, andernteils einen durch die Preis- und Lohnsteigerungen gerechtfertigten

#### Zuschlag auf die Vertragspreise

teilweise zuzusetzen. Bedauerlicherweise verwahrten sich frei-

lich einige Behörden entschieden gegen diesen nur allzugerechtfertigten Wunsch der Handwerker.

#### Die Kreditnot im Handwerk

war besonders in der ersten Zeit des Krieges ein Schlagwort geworden, das in den beteiligten Kreisen weit mehr Erregung und Schrecken verbreitete, als nach Lage der Verhältnisse berechtigt war. Wir wenigstens können mit Genugtuung vorweg feststellen, daß man von einer eigentlichen Kreditnot in den Handwerkskreisen unseres Bezirks niemals etwas gehört hat. Als daher zum Kapitel „Kreditnot im Handwerk“ die preußische Zentralgenossenschaftskasse in der Tagespresse das Wort nahm und zum Zwecke der Kreditbeschaffung und Erleichterung zum Anschluß an sie aufforderte, haben wir uns reiflich überlegt, ob ein solches Zusammengehen mit der Preußenkasse für unseren Kammerbezirk nützlich wäre. Wir haben das Angebot der Preußenkasse abgelehnt mit Rücksicht auf die in unserem Bezirk zahlreich vorhandenen Genossenschaften, die zweifellos auch gesteigerten Kreditansprüchen immer noch genügen. Das wir die Verhältnisse richtig beurteilt und gewisse Nachteile beim Zusammengehen mit der Preußenkasse vorausgeschaut haben, beweist am besten ein Schreiben der Kammer Breslau, das uns erst kürzlich zuging. Die Kammer, die einen Anschluß an die Preußenkasse in ihrem Bezirk empfohlen hatte, beklagt sich bitter, daß die Preußenkasse den Genossenschaften, namentlich den Baugenossenschaften merkwürdigerweise ganz erhebliche Schwierigkeiten in der Sicherheitsleistung in den Weg lege.

Die Tätigkeit der Kammer erschöpfte sich nicht darin, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Handwerk vor Schaden zu bewahren, ihm die richtigen Wege zu weisen und es standhaft gegenüber der Wirtschaftskrise zu machen, die Kammer suchte auch den

#### Wohltätigkeitssinn

zu wecken, um wirklicher Not im Einzelfalle zu steuern. Eine ausgedehnte Hilfs- und Unterstützungspolitik wurde eingeleitet. Wir veranstalteten eine

#### Sammlung freiwilliger Gaben

zu Gunsten der Handwerkerfamilien unseres Bezirks, deren Ernährer im Felde stehen. Ferner hatten wir ein offenes Ohr für den Hilferuf der ostpreußischen Standesgenossen. Die Kammer Berlin hatte in Verbindung mit der Kammer Gumbinnen eine große Sammlung für diese durch den Krieg so schwer getroffenen Handwerker ins Leben gerufen. Auch wir trugen unser Scherflein bei. Dank dem opferbereiten Sinn unserer Handwerker und anderer Mitbürger waren es 3554,— Mk. die wir an die Zentralstelle abführten. Auch unserer eigenen Sammlung, unserer Familienhilfe, wie wir sie kurz nennen, flossen die Gaben reichlich zu, (1917/18 M.) sodas wir bisher 28 Personen mit Beträgen von 30,— bis 50,— Mk. in Summa 980,— Mk. unterstützen konnten.

Auch an dem Verkauf der Anteilscheine der Westpreußischen Kriegerversicherung haben wir uns beteiligt und im ganzen 55 Anteilscheine a 10,— Mk. untergebracht.

Auch des Kriegers, der an des Landes Grenzen uns gegen einen frechen Eindringling mit seinem Leben schützt, haben wir gedacht. Gegen 1000

#### Liebesgabenpakete

nahmen um die Weihnachtszeit ihren Weg hinaus ins Feld zu den tapferen Brüdern unserer engen Heimat, nämlich dem Landsturm-Bataillon Graudenz. Der Dank gebührt natürlich in erster Linie unsern Mitbürgern, die durch die reichen freiwilligen Gaben ihr Mitgefühl bekundeten und uns die Sammlung ermöglichten.

Als die neuesten

#### Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide,

Mehl usw. erschienen, richtete die Kammer ihr Augenmerk darauf, daß das beteiligte Handwerk, das Bäckerhandwerk, bei Ausföhrung der Bestimmungen nicht zu kurz käme. Wir traten an zuständiger Stelle wiederholt für eine Regelung der Mehlverkaufspreise im Großhandelsverkehr zu Gunsten des Bäckergewerbes ein und erwirkten einen Nachtrag zur 7. Preisliste des Gouvernements Graudenz, in dem unsere Forderung Berücksichtigung fand.

Ein großer Unfug hatte sich zum Schaden

#### des Friseurgewerbes

bei den Truppenteilen des Gouvernements breit gemacht. Entlaufene Lehrlinge und arbeitscheue Gesellen übten das Handwerk in den Kasernen aus und stahlen auf diese Weise den ohnehin schwer um ihr Dasein ringenden Friseuren und Barbieren den Verdienst. Die Vorstellungen der Kammer beim Gouvernement hatten den Erfolg, daß diesen Mißständen insofern ein Ende gemacht wurde, als fortan nur solche Leute zur Ausübung des Gewerbes in den Kasernen usw. zugelassen

werden, welche sich durch eine Bescheinigung der Handwerkskammer auszuweisen vermögen.

Die letzte Zeit brachte uns noch eine große, arbeitsreiche Aufgabe, die uns mit aufrichtiger Genugtuung erfüllt. Sie betrifft die Frage des

#### Wiederaufbaues

unserer durch einen barbarischen Feind zerstörten Provinz Ostpreußen,

zu der der ostdeutsche Kammertag in einer Versammlung am 16. 3. 15. in Königsberg in Pr. Stellung genommen hat. Man war vollkommen einstimmt darin, daß die schon jetzt überall auf dem Plane erscheinenden Großbetriebe, besonders diejenigen des Westens bei der Wiedererrichtung der Provinz auszuschalten seien und dem ostdeutschen, namentlich dem ostpreußischen Handwerk die Arbeiten ausschließlich gesichert werden müßten. Was der Handwerker im Osten an Werten verloren hat, das soll er auch selbst wieder aufbauen, fürwahr eine gerechte Forderung des ostdeutschen Kammertages! Ein Arbeitsausschuß wurde aus der Mitte der ostdeutschen Handwerkskammern errichtet, und auch unsere Kammer in diesen als ständiges Mitglied gewählt.

Damit Sie sich auch ein Bild von dem Umfang des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Kammer zu machen vermögen, will ich Ihnen zum Schluß meiner Ausführungen folgende Zahlen nennen: In Eingängen hatten wir im Jahre 1914 die Zahl von 3390 zu verzeichnen, an Ausgängen 4550. In den 3 Monaten des neuen Jahres hatten wir 2684 Eingänge und 3715 Ausgänge.

#### Vorstandssitzungen

haben 2 stattgefunden, eine im Juni v. Js. und eine im Anfang März d. Js. Ferner wurde je eine Sitzung des

#### Rechnungs- und Lehrlingsausschusses

der Kammer abgehalten.

#### Abteilungssitzungen

fanden in jedem Bezirk je eine im Laufe dieses Monats statt. Vertreten war die Kammer im Juli v. Js. durch den Vorsitzenden auf dem

#### Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag in Mannheim

und durch den Vorsitzenden und Syndikus vor etwa 14 Tagen auf dem

14. ostdeutschen Handwerkskammertag in Königsberg, sowie durch den Vorsitzenden vor 8 Tagen in Danzig bei der Gründung eines westpreußischen Arbeitsnachweisverbandes.

Dieser Bericht über die Kriegstätigkeit der Kammer fand allgemeinen Beifall.

Ohne weitere Erörterung wurde mit der Verhandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände fortgefahren. Der Punkt 2. der Tagesordnung befaßte sich mit der Neuregelung der Entschädigungsfrage der Kammer- und Gesellenausschußmitglieder für Zeitversäumnis und Reisekosten (§ 3 des Statuts), ferner mit der Herausgabe einer eigenen amtlichen Zeitschrift „Das westpreußische Handwerk“ (§ 62 des Statuts). Es wurde gemäß den Vorschlägen des Vorsitzenden beschlossen, eine Uebernachtungs- und eine Zu- und Abgangsgeldgebühr bei Reisen außerhalb des Kammerbezirks neu einzuführen und Tagegeld von 6.— Mk. auch bei Sitzungen und Vertretungen am Wohnort zu gewähren.

Die Herausgabe einer eigenen amtlichen Zeitschrift der Kammer wurde allgemein freudig begrüßt.

Da beide Neuregelungen Satzungsänderungen sind, ergingen die Beschlüsse vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde.

Unter Punkt 3 der Tagesordnung wurde über Änderungen der Meisterprüfungsordnung verhandelt. Hierzu berichtete der Syndikus Dr. Baenig. Die Versammlung beschloß vorbehaltlich der erforderlichen ministeriellen Genehmigung im § 9 der Prüfungsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Meisterprüfung nur 2 mal wiederholt, also im ganzen nur 3 mal abgelegt werden darf, ferner entsprechend der ehrenamtlichen Tätigkeit ermäßigte Entschädigungsge-

bühren im § 17 einheitlich für den Vorsitzenden und die Beisitzer festzusetzen

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Änderungen der §§ 24, 28 und 40 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens berichtete wiederum der Syndikus. Seine in Uebereinstimmung mit dem Vorstand und dem Ausschuß für das Lehrlingswesen vorgetragenen Äußerungen wurden von der Versammlung gutgeheißen und es wurde beschlossen, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch die königliche Regierung die erforderliche Genehmigung einzuholen, daß der § 24 lediglich redaktionell in der vorgeschlagenen Weise geändert würde, im § 28 Neubestimmungen für die weiblichen Handwerkslehrlinge eingeführt würden und in dem § 40 ein neues der Versammlung zur Kenntnis gebrachtes Lehrvertragsmuster vorgeschrieben würde. Die Neuregelung der Lehrlingsverhältnisse der weiblichen Handwerker betrifft die Gewerbe der Putzmacherinnen, Schneiderinnen und Friseurinnen. In den beiden ersten Handwerkszweigen soll eine Mindestlehrzeit von zwei Jahren gefordert werden. In allen drei Gewerben sollen ferner gemäß den Vorschlägen des deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages die Verhältnisse der sogenannten Hausbedarfslehrlinge einer durchaus erwünschten Kontrolle der Kammer durch Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens unterzogen werden.

Da zu den weiteren Verhandlungen die Anwesenheit der Vertreter des Gesellenausschusses nicht mehr erforderlich war, wurde ohne diese weiterberaten, nachdem der Vorsitzende den Mitgliedern des Gesellenausschusses seinen Dank für ihre Mitarbeit ausgesprochen und die letzteren erklärt hatten, von der ihnen unter Punkt 5 der Tagesordnung: Verschiedenes gebotenen Gelegenheit zur Besprechung besonderer Wünsche keinen Gebrauch zu machen.

Als Punkt 6 der Tagesordnung wurde nach Erörterung der neuen Bestimmungen durch den Syndikus beschlossen, die vorgelegte Geschäftsordnung der Kammer anzunehmen.

Sodann wurde zur Erledigung des Punktes 7 der Tagesordnung geschritten. Der Vorsitzende empfahl die Annahme der Beamtenordnung, von der jedes Kammermitglied bereits 8 Tage vorher einen Entwurf zugestellt erhalten hatte. Es entspann sich eine längere Aussprache unter anderem über die Probezeit der auf Privattendienstvertrag anzustellenden Bürobeamten und die Anstellung des wissenschaftlichen Assistenten, mit dem Ergebnis, daß die Beamtenordnung enthaltend eine Anstellungsordnung, eine Gehaltsordnung, eine Büro- und Dienstordnung in der von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Form mit einigen wenigen Abänderungen angenommen wurde.

Darauf wurde unter Punkt 8 der Tagesordnung die Anstellung des Syndikus Dr. Baenig auf zwölf Jahre vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach eingehender Aussprache einstimmig beschlossen.

Unter Punkt 9 der Tagesordnung wurde der Haushaltsplan 1915/16, welcher zuvor in jedem Abteilungsbezirk genau nach Titel und Kapitel durchgesprochen war, einstimmig im ganzen angenommen und auf 57000 Mk. in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Die Abnahme der Jahresrechnung 1914/15 wurde nach Stellungnahme des Rechnungsausschusses und des Vorstandes vor dem 1. 7. 1915 der nächsten Vollversammlung vorbehalten. Gelegentlich dieses Punktes beschloß die Vollversammlung die Aufstellung von

vier Ersatzmännern des Rechnungsausschusses, damit dieser auf alle Fälle gelegentlich seines Zusammentretens beschlußfähig sei. Die Wahl fiel auf die Herren Rahmel in Schlochau, Gnuschke in St. Eylau, Mariens in Jastrow und Hinkelmann in Briesen.

Als letzter Punkt der Tagesordnung unter Punkt 10 Verschiedenes wurde von dem Kammermitglied Hoffmann, Marienwerder auf die Wichtigkeit der Regelung des Berdingungswezens als eine der Grundfragen des gesamten Handwerks hingewiesen. Ferner richtete das Kammermitglied Rieck, Stegers an die Geschäftsleitung die Frage, wie sich die Kammer gegenüber den freien, gemischten Handwerkerinnungen stelle, insbesondere bezüglich der Frage der Verleihung des Prüfungsrechtes. Ihm wurde von dem Syndikus der Kammer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wonach solchen Innungen das Prüfungsrecht grundsätzlich nicht zu verleihen sei, Aufklärung gegeben. Am besten seien jedenfalls die Zwangsinnungen dran, welche das Prüfungsrecht ohne weiteres besäßen.

Das Kammermitglied Greifenhahn, Bischofswerder bat die Geschäftsstelle, doch bald wieder öffentlich die Kundschaft zur Barzahlung aufzufordern, da dieselbe den seinerzeit ergangenen Ausruf der Kammer, welchen er insbesondere freudig begrüßt hatte, scheinbar schon wieder vergessen hatte.

Auf Veranlassung des Kammermitgliedes Wittenberg, Stuhm erhoben sich die Versammelten gegen Ende der Sitzung zu Ehren der gefallenen Soldaten von ihren Plätzen und der Vorsitzende schloß darauf die Versammlung um 2,15 Uhr nachmittags mit dem Wunsche auf ein frohes und gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre, in dem dann hoffentlich der Friede in Deutschland wieder eingekehrt sei. Die Kammermitglieder vereinigten sich alsdann zwanglos zu einem gemeinsamen Mittagessen.

## Der Einfluß des Krieges auf die bestehenden Lehrverhältnisse.

In weiten Kreisen des Handwerks herrscht noch immer die irriige Ansicht vor, daß die Einschränkung des Betriebes oder die Einziehung zum Heeresdienste den Lehrherrn von seinen vertraglichen Pflichten gegen den Lehrling befreie. Es sei vorausgeschickt, daß für die Frage der Auflösung des Lehrverhältnisses infolge des Krieges in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend sein werden. Dennoch lassen sich gewisse allgemeine Grundsätze aufstellen. Wir können nämlich folgende Fälle der Einwirkung des Krieges auf das Lehrverhältnis unterscheiden:

1. Der Lehrherr hat infolge des Krieges seinen Betrieb
  - a) eingestellt,
  - b) eingeschränkt;
2. a) der Lehrherr } ist zum Heeresdienst eingezogen.  
b) der Lehrling }

Wobei zu beachten ist, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wehrpflicht freiwilliger Eintritt ins Heer der Einziehung gleichsteht.

Zur Entscheidung der gedachten Fälle sind die einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung bezw. die diesen nachgebildeten Bestimmungen der Normallehrverträge heranzuziehen; denn der gewerbliche Lehrvertrag ist ein besonders gearteter Dienstvertrag, der im allgemeinen in der Reichsgewerbeordnung abschließend geregelt ist. Die Vorschriften des Dienstvertrages nach dem bürgerlichen Gesetzbuch kommen also nur insoweit zur Anwendung, als nicht anzu-

nehmen ist, daß der Gesetzgeber gewisse Gebiete abschließend hat regeln wollen. Das gilt aber durchaus von der Auflösung des Lehrvertrages, für die der Gesetzgeber eine Reihe von bestimmten Gründen in den einschlägigen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung festgestellt hat. Danach sind die Vorschriften des Dienstvertrages nach bürgerlichem Recht betreffend Kündigung bezw. Auflösung des Dienstverhältnisses hier nicht anwendbar, insbesondere auch nicht die Auflösung infolge wichtigen Grundes. Dies folgt schon daraus, daß die Gewerbeordnung bei Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gesellen und Gehilfen und derjenigen der Betriebsbeamten usw. in Nachbildung der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches den „wichtigen Grund“ als Kündigungsgrund ausdrücklich anerkennt, während bei den Lehrlingsverhältnissen eine entsprechende Vorschrift der Gewerbeordnung fehlt. Wohl aber sind natürlich auch die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den (gegenseitigen) Vertrag, insbesondere über die Unmöglichkeit zur Leistung (das Unvermögen des Schuldners) maßgebend.

Fall 1a: Wenn der Lehrherr durch den Krieg gezwungen worden ist, seinen Betrieb völlig einzustellen, wird er seiner Verpflichtungen nach dem Lehrvertrage ledig; denn die Einstellung bewirkt die Unfähigkeit zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen (§ 127 b, Abs. III, 2 der Gewerbeordnung) oder das gleichzustellende Unvermögen im Sinne des bürgerlichen Rechts (§§ 275, 323 durch einen Umstand, den weder der eine noch der andere Teil zu vertreten hat).

Fall 1b: Wenn der Lehrherr den Betrieb nicht einstellt, sondern, wenn auch nur im beschränkten Maße fortführt, sind sowohl er wie der Lehrling nicht berechtigt, das Lehrverhältnis aufzulösen; denn der Lehrherr bleibt in der Lage, seinen vertraglichen Verpflichtungen wenigstens im Verhältnis zu der Betriebs Einschränkung auch weiterhin zu genügen. Es liegt nicht Unfähigkeit im Sinne des § 127 b, III, 2 der Gewerbeordnung bezw. Unmöglichkeit der Leistung nach bürgerlichem Recht vor. Allerdings ist hier auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles Bedacht zu nehmen. Ist der Fall derartig, daß bei zeitweise völligem Stillstand der Arbeiten die Fortsetzung des Lehrverhältnisses als eine ordnungsmäßige Lehre nicht mehr anzusehen ist und die weitere Ausbildung gefährdet erscheint, so dürfte dem Lehrling das Recht zur Auflösung wie im Falle zu 1a gemäß § 127 b der Gewerbeordnung zuzubilligen sein.

Fall 2a: Ist der Lehrherr zu den Fahnen eingezogen, so haben zunächst weder er noch der Lehrling ein Recht, den Lehrvertrag zu lösen. Unfähigkeit bezw. Unmöglichkeit der Leistung sind nicht begründet, da der Lehrherr wohl bis auf weiteres zur persönlichen Anleitung unfähig wird, nicht aber zum Halten von Lehrlingen (§ 126, 126 a der Gewerbeordnung). Das Gesetz verlangt aber nicht, daß der Lehrherr den Lehrling persönlich anleite; es kann auch ein anderer (Anleitungsberechtigter) den Lehrling an Stelle des Lehrherrn anleiten. Es gestattet oder begünstigt die Fortsetzung des Lehrverhältnisses sogar beispielsweise nach dem Tode des Lehrherrn durch die Bestimmung der §§ 127 b Abs. IV und § 129, Abs. III der Gewerbeordnung. Die Absicht des Gesetzgebers strebt also einer Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses zu. In logischer Schlussfolgerung dieser Ausführungen und seiner vertraglichen Verpflichtungen obliegt dem

Lehrherrn aber bei seiner Einziehung, für einen anleitungs berechtigten Vertreter zu sorgen. Hat er dazu nicht mehr die nötige Zeit, so ist es nach dem Ministerialerlaß vom 8. 12. 1914 Sache der Innungen und gegebenenfalls der Handwerkskammern, für die Besorgung eines geeigneten Vertreters sich zu bemühen. Wenn allerdings feststeht, daß alle Bemühungen keinen Erfolg haben, so wäre dem Lehrling das Recht einzuräumen, das Lehrverhältnis unter Berufung auf § 127 b III, 2 der Gewerbeordnung bzw. 323 des bürgerlichen Gesetzbuches aufzulösen oder die Handwerkskammer anzugehen, von ihrer Befugnis gemäß § 6 der Lehrlingsvorschriften Gebrauch zu machen. Fällt der Lehrherr während des Krieges, so bleibt selbstredend das Recht des Lehrlings aus § 127 b Abf. IV (vierwöchentliche Kündigung) unberührt.

Fall 2b: Ist der Lehrling eingezogen oder hat er sich freiwillig gestellt, so wird er zur Fortsetzung der Lehre unfähig, wenigstens für die Dauer des Krieges unter normalen Verhältnissen. Es haben also er sowohl als auch der Lehrherr das Recht, das Lehrverhältnis aufzulösen. Der Einwand, es handle sich bei allen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen um eine vorübergehende Unfähigkeit bzw. Unmöglichkeit, ist nicht stichhaltig. Die Unfähigkeit ist zeitlich so wenig bestimmbar und absehbar, daß man weder Lehrherrn noch Lehrling zumuten darf, sich allein mit Rücksicht auf die mögliche Grenze gebunden zu fühlen (vergl. auch § 616 des Dienstvertrages nach bürgerl. Recht). In allen Fällen, in denen das Lehrverhältnis infolge des Krieges aufgelöst wird, sind natürlich Entschädigungsansprüche ausgeschlossen, da der Ausbruch des Krieges ein Umstand ist, den kein Teil zu vertreten hat (§ 323 bürgerl. Gesetzbuch).

### Betriebsaufrechterhaltung.

Ende des Monats Januar ds. Js. haben die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren für Handel und Gewerbe einen Erlaß veröffentlicht, der die vollste Aufmerksamkeit weitester Kreise in Anspruch zu nehmen verdient.

Dieser Erlaß geht davon aus, daß die zahlreichen und andauernden Gesuche um Beurlaubung und Entlassung aus dem Kriegsdienst im Interesse der Wehrkraft des Deutschen Reiches unmöglich alle berücksichtigt werden können, selbst auf die Gefahr hin, daß mancher Gewerbebetrieb durch die Einziehung zum Heeresdienst zurückgeht oder sogar stillgelegt wird und völlig eingeht. Hier müsse auf andere geeignete Weise Abhilfeschaffen werden. Als gangbarster Weg wird dann die Einrichtung ortsbehördlich geregelter freiwilliger Hilfsdienste für geschädigte und verwaiste Betriebe empfohlen, welchen insbesondere auch die Innungen und Handwerkskammern tatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen hätten.

Damit werden diesen beiden Korporationen des Handwerks hohe nationalwirtschaftliche Aufgaben zugewiesen, die es mit allem Eifer zu lösen gilt. Die Handwerkskammer zu Graudenz hat übrigens zu Beginn des Krieges sogleich von sich aus die Aufrechterhaltung verwaister Handwerksbetriebe in einem Rundschreiben allen Innungen des Kammerbezirkes dringend anheimgestellt. Der oben genannte Ministerialerlaß bietet willkommene Gelegenheit, von neuem und mit aller Kraft für das Weiterbestehen geschädigter Hand-

werksbetriebe einzutreten. Beim Handwerk sollte ja eigentlich wegen des Vorhandenseins der Innungen eine gegenseitige freiwillige Unterstützung durch Stellvertretung selbstverständlich sein. Doch das Grundübel des Handwerks, der ewige Wettbewerbsneid, macht auch vor den Toren der festgeschlossenen Innung leider keinen Halt, ebensowenig wie vor der Tür des Nichtinnungsmitgliedes. Hier einzusetzen ist Aufgabe besonders der Handwerkskammern. Sie müssen allen Handwerkern, nicht zuletzt den in einer Innung vereinigten, immer aufs neue zurufen: Laßt allen Wettbewerbsneid in dieser schweren Zeit beiseite, helft der Witwe, der Frau und den Kindern Eures tapferen, für Euer eigenes Wohl gefallenen oder kämpfenden Kollegen, damit der Geschäftsbetrieb, so gut es geht, aufrecht erhalten bleibt und nicht eingeht. Damit das Handwerk die Probe, die auch ihm der jetzige Weltkrieg auferlegt, bestehen kann, ist u. a. dringend nötig, nach besten Kräften möglichst jeden Handwerksbetrieb lebensfähig zu erhalten. Heute gilt gerade im Handwerk mehr als je das Wort: Einer für alle und alle für einen. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet muß Deutschland siegen und es wird siegen, wenn jeder einzelne nur seine Pflicht und Schuldigkeit tut. Besteht das Handwerk, so Gott will, die ihm auferlegte Probe, so kommt auch das alte Sprichwort von dem goldenen Boden des Handwerks wieder zur Geltung. Die höchsten Behörden reichen dem Handwerk jetzt die Hand, die Probe zu bestehen. Es ist Ehrenpflicht aller daheimgebliebenen Handwerker, unter Hintansetzung allen Wettbewerbsneides dem bedrängten Berufskollegen zu helfen, wo es nur zu helfen gilt. Jede Innung und jede Handwerkervereinigung soll das beherzigen und sich rückhaltlos etwaigen behördlich errichteten Hilfsdiensten zur Aufrechterhaltung der Gewerbebetriebe zur Verfügung stellen.

Auch die Innungsausschüsse hätten hier die beste Gelegenheit, ihre Daseinsberechtigung zu beweisen. Die Handwerkskammer ist bereit, überall ratend und helfend einzugreifen, notfalls selbst die Einrichtung eines solchen Hilfsdienstes zu übernehmen.

### Handwerkslehrlinge.

Knaben und Mädchen, Eltern und Vormünder stehen vor der schweren Frage der Berufswahl, die für die künftigen Geschicke der jungen Leute so bedeutungsvoll ist. Der Krieg wird an den einzelnen Berufen nicht spurlos vorübergehen, soviel ist aber sicher: der alte Satz vom goldenen Boden des Handwerks gilt auch heute noch und wird mehr denn je gelten nach einer für uns siegreichen Beendigung des Krieges. Darum kann mit gutem Gewissen allen Eltern und Vormündern geraten werden, ihre Kinder und Schutzbefohlenen dem Handwerk zuzuführen, aber auch gleichzeitig in der Wahl der Lehrstelle vorsichtig zu sein. Eine gute Lehre schafft die Grundlagen für die spätere Tüchtigkeit, und Tüchtigkeit ist die Voraussetzung für die Erlangung von Wohlstand und Ansehen. Deshalb gestattet der Gesetzgeber auch nicht, daß ein jeder Handwerker Lehrlinge anleitet; er knüpft die Befugnis zur Anleitung an ganz bestimmte Voraussetzungen. Lehrlinge darf nur anleiten, wer entweder die gesetzliche Meisterprüfung bestanden hat, oder wem die Anleitungs-

berechtigung in bestimmten Fällen vom Landrat oder Magistrat erteilt worden ist. Wer sich also über seine Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, ausweisen will, muß vorlegen entweder einen Meisterbrief von einer Handwerksprüfungscommission oder aber eine vom Landrat oder Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, in der ihm ausdrücklich die Anleitungsbefugnis zuerkannt wird. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine sogenannte Aufnahmeprüfung bei einer Innung keine Meisterprüfung ist. Ein Lehrling, welcher bei einem nicht anleitungsberechtigten Lehrherrn lernt, kann nicht zur Gesellenprüfung und insolgedessen auch später nicht zur Meisterprüfung zugelassen werden, d. h. er wird niemals ein ganzer Handwerksmeister. Die Geschäftsstelle der Graudenz Handwerkskammer, Markt 21 II, ist gern bereit, in allen das Lehrlingswesen betreffende Fragen Auskunft zu erteilen.

### Wiederaufbau Ostpreukens.

Auf dem 14. (außerordentlichen) Ostdeutschen Handwerkskammertag zu Königsberg i. Pr. am 16. März 1915 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der 14. Ostdeutsche Handwerkskammertag, erfüllt von aufrichtigstem Mitgefühl für die Bewohner Ostpreukens über das Unglück, das ihnen ruchlose Feindeshand durch Zerstörung ihrer Habe zugefügt hat, vertritt im Gegensatz zu anderen Vereinigungen die Auffassung, daß der Wiederaufbau der Provinz Ostpreukens in erster Linie durch das ostpreukische Handwerk geschehen muß.

Soweit die Kräfte des ostpreukischen Handwerks hierzu nicht ausreichen, erklären sich die übrigen ostdeutschen Handwerkskammern zur Unterstützung des ostpreukischen Handwerks bereit, um Verteuerungen durch Spekulation und Zwischenhandel zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke werden sie die Mitglieder des weiteren und engeren Baugewerbes ihrer Bezirke veranlassen, soweit es noch nicht geschehen, geeignete Organisationen zu schaffen, um jederzeit zur Uebernahme von Lieferungen und Leistungen beim Wiederaufbau der Provinz Ostpreukens bereit zu sein. Die Handwerkskammern zu Königsberg, Gumbinnen, Berlin, Bromberg und Graudenz werden als Arbeitsauschuß beauftragt, die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Arbeiten zu erledigen.“

Hieran schloß sich sogleich die erste Sitzung des Arbeitsauschusses, welche sich mit den Richtlinien zur Ausführung des gefaßten Beschlusses beschäftigte. Am 7. April tagte der Arbeitsauschuß in Königsberg bereits das 2. Mal, um der in der ersten Sitzung angeregten Frage der Schaffung eines Bauamtes der 14 ostdeutschen Kammern mit dem Sitz in Königsberg näherzutreten. Der Erfolg der eingehenden Verhandlungen auf dieser Sitzung war der Beschluß, den 14 ostdeutschen Handwerkskammern die Errichtung des Bauamtes in Königsberg auf genossenschaftlicher Grundlage unter Beteiligung der Innungen, sonstigen Handwerksvereinigungen und insbesondere von Lieferungsverbänden vorzuschlagen. Ferner sollen in den zur Rückkehr freigegebenen Bezirken Musterlager, enthaltend das notwendigste Mobiliar und Werkzeug, unverzüglich eingerichtet werden.

### Betrifft Leistungsfähigkeitszeugnisse für Heereslieferanten.

Der deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag gibt folgendes bekannt:

Im Auftrage des Kriegsministeriums (Armee-Verwaltungs-Departement) geben wir den Handwerks- und Gewerbeammern folgendes bekannt mit der Bitte um geneigte Berücksichtigung für die Zukunft:

„Infolge der Mißstände, die sich bei Deckung des Heeresbedarfs in den ersten Monaten nach Ausbruch des Krieges herausgestellt hatten, wurde allgemein durch die Presse bekannt gegeben, daß Angebote von Bewerbern, die der Heeresverwaltung noch nicht bekannt waren, nur berücksichtigt würden, wenn ihnen ein Zeugnis der zuständigen Handels- bzw. Handwerkskammer über Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers beigelegt sei. Es ist vorgekommen, daß derartige Auskünfte von den Beschaffungsstellen bei Bescheiden an die Bewerber diesen mit übersandt wurden. Hierauf sind verschiedenen Kammern, wenn es sich um eine weniger günstige Auskunft handelte, bedauerlicherweise unliebsame Erörterungen erwachsen.

Das Departement hat deshalb die stellvertretenden Generalkommandos ersucht, alle beschaffenden Dienststellen darauf hinzuweisen, daß bei derartigen ablehnenden Bescheiden die Angabe der Gründe zu unterbleiben hat, daß die Auskünfte der Kammern, die vertraulich erteilt seien, auch ebenso zu behandeln seien.

Nach Mitteilung eines Kriegsbeleidigungsamtes gehen andererseits die Auskünfte der Handels- bzw. Handwerkskammern vielfach mit den Angeboten unmittelbar vom Bewerber ein, denen also die Auskünfte von der betreffenden amtlichen Stelle vorher ausgehändigt sein müssen. Dieses Verfahren würde ebenfalls mit dem Erfordernis vertraulicher Behandlung der Auskünfte nicht im Einklang stehen.

Das Departement gibt dem Handwerks- und Gewerbeammertag hiervon Kenntnis mit dem ergebensten Ersuchen um allgemeine Bekanntgabe an sämtliche Handwerks- und Gewerbeammern des Deutschen Reiches.

Ebenso wie das Kriegsministerium eine vertrauliche Behandlung der von den Kammern mitgeteilten Auskünfte zusichert, werden die Handwerks- und Gewerbeammern in Zukunft verpflichtet sein, ihre Auskünfte über die anbietenden Unternehmer direkt der militärischen Stelle zu überweisen und sie nicht zur beliebigen Verwendung an den einzelnen Unternehmer zu geben. Die Auskunftserteilung selbst wird jedenfalls durch den direkten vertraulichen Verkehr zwischen den militärischen Verwaltungsstellen und den Handwerkskammern eingehender und wirkungsvoller gestaltet werden können.

Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag.  
gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch.

### Zur Verfügung gestellte beschlagnahmte Maschinen.

Folgenden Erlaß des stellvertr. Generalkommandos des XVII. Armee-Korps bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Zufolge krm. Verfügung dürfen Maschinen, die in belgischen und französischen Privatfabriken für Heereszwecke beschlagnahmt sind, nur an solche Privatfabriken überwiesen werden, die eine vom Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei ordnungsmäßig ausgestellte Bescheinigung vorlegen.

Es wird empfohlen, derartige Anträge von Privatfabriken des ostdeutschen Industriebezirks durch das stellvertretende Generalkommando vorlegen zu lassen.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.  
gez. Unterschrift.

### Verzeichnis militärischer Beschaffungsstellen.

Nachstehendes Schreiben des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages bringen wir hiermit zur Kenntnis.

An die deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammern. Das Kriegsministerium, Bekleidungs-Abteilung, macht uns folgende Mitteilung, von der Sie gefälligst Kenntnis nehmen wollen:

„Mehrfach sind Zuschriften hier eingegangen, aus denen der Wunsch von Gewerbetreibenden nach baldiger Zustellung des Verzeichnisses der militärischen Beschaffungsstellen hervorgeht.

Dies Verzeichnis ist in Bearbeitung. Seine Fertigstellung wird mit allen Kräften beschleunigt, so daß den Wünschen bald Rechnung getragen werden kann.

Im Interesse der Vermeidung weiterer darauf bezug habender Eingaben wird der deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag ersucht, sämtliche Handwerks- und Gewerbe-Kammern von Vorstehendem kurz zu unterrichten.“

Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag.  
gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch.

### Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Feindesland.

Viele Tausende von Deutschen, Angehörige des Heeres, wie friedliche Bürger, werden im feindlichen Auslande kriegsgefangen zurückgehalten. Nicht wenige unter ihnen, insbesondere die Mittellofen sind in gedrücktster Lage. Zahlreiche Angehörige bangen in Ungewißheit über ihren Aufenthalt und ihr Schicksal. Um hier tatkräftige Hilfe zu leisten, sind in verschiedenen Städten unseres Vaterlandes Vereine gegründet. Es hat sich aber die Notwendigkeit herausgestellt, diese Einzelkörperschaften zur besseren Bewältigung der ungemäßen schwierigen Arbeiten zusammenzufassen und es ist daher unter Billigung der obersten Reichs- und Staatsbehörden für Norddeutschland in Hamburg die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ gegründet worden.

Für Westpreußen hat sich in Danzig ein Unterausschuß gebildet, der den Verkehr zwischen der Bevölkerung unserer Provinz und der Hauptleitung in Hamburg vermittelt und dessen Aufgabe es sein soll, neben der Sammlung von Geldmitteln zur Linderung der Leiden unserer in Feindesland gefangen gehaltenen Brüder, Nachforschungen nach Vermissten anzustellen und Nachrichten über das Ergehen der Kriegsgefangenen einzuholen und an deren Angehörige weiterzugeben.

Zu seiner Unterstützung haben wir in Graudenz eine Zweigstelle errichtet. Wir bitten alle Kreise der Bevölkerung, unsere Arbeit durch Geldspenden zu unterstützen, zu deren Annahme unter „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ die Handelskammer, die Handwerkskammer, der Gesellige, die hiesige Reichsbankstelle und die Privatbanken bereit sind.

Außer diesen Stellen nehmen in den Orten der Kammerbezirke die Mitglieder der Handelskammer und der Handwerkskammer Beiträge entgegen.

Ueber sämtliche Beiträge wird öffentlich Quittung geleistet werden.

Anfragen nach Vermissten und Kriegsgefangenen können durch unsere Vermittlung Geschäftsstelle Benßki-Straße 9 oder auch direkt an die Geschäftsstelle des Unterausschusses in Danzig, Langemarkt 43 gerichtet werden.

### Hilfe für kriegsgefangene Deutsche, Zweigstelle Graudenz.

Die Handelskammer. Die Handwerkskammer.  
Der Präsident Der Syndikus Der Vorsitzende Der Syndikus  
Benßki. Dr. Ehold. Emil Hache. Dr. Baenig.

## Handwerker, werbet für Euer Blatt.

### Warnung.

Die Herren Bäckermeister werden hiermit nachdrücklich ersucht, die Bundesratsverordnungen und die einschlägigen Polizeivorschriften genau zu befolgen. — Die Verstöße werden nicht als Uebertretungen, sondern als Vergehen betrachtet und kommen ausnahmslos vor die Staatsanwaltschaft, sie unterliegen hoher Strafen, denen sich kein vernünftiger Mensch gern aussetzt.

### Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Dr. Baenig,  
Vorsitzender. Syndikus.

### Einziehungsstelle der Handwerkskammer.

Für die Benutzung der außergerichtlichen Einziehungsgelegenheit schwer einbringlicher Forderungen sind zu entrichten:

1. Die baren Auslagen der Geschäftsstelle (Porto, Botengänge und dergl.) mindestens aber 50 Pfg.;
2. von den eingehenden Beträgen
 

bis zu	50,—	Mk.	5	v.	H.
"	"	100,—	Mk.	4	"
"	"	500,—	Mk.	3	"
"	"	1000,—	Mk.	2	"

über 1000,— Mk. nach Vereinbarung.

Für nicht eingehende Forderungen wird außer den baren Auslagen eine weitere Gebühr nicht erhoben.

### Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Dr. Baenig,  
Vorsitzender. Syndikus.

Handwerker Westpreußens vereinigt Euch zu Lieferungsverbänden, namentlich Ihr aus dem Bau- und Möbelgewerbe. Die Zukunft bringt Euch dann lohnende Arbeiten. Wendet Euch deswegen an die Handwerkskammer in Graudenz um Auskunft.

Nachdruck aller Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.